



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

Email [kessler.e@vgt-ch.org](mailto:kessler.e@vgt-ch.org)

Kommentar zu BGE 12T\_1/2008:

## **Arglistige politische Justiz-Willkür des Bundesstrafgerichtes "im Ermessen"?**

von Dr Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

In den Vereinszeitschriften des VgT erschien zu den Freiburger Staatsratswahlen vom Oktober 2006 ein Bericht über Missstände in Schweinefabriken. verbunden mit der Empfehlung, den verantwortlichen Staatsrat Pascal Corminboeuf abzuwählen. Die Zeitschriften wurde in alle Haushaltungen im Kanton Freiburg verteilt: die deutschsprachigen "VgT-Nachrichten" ([www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf)) und die französischen "ACUSA-News" ([www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf](http://www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf)) je im entsprechend-sprachigen Kantonsteil.

Darauf brachte das Schweizer Fernsehen, welches den VgT seit Jahren offen zugegeben durch systematisches Totschweigen bekämpft ([www.vgt.ch/news2007/070612-sf-diskr.htm](http://www.vgt.ch/news2007/070612-sf-diskr.htm)), ein "Portrait" über Corminboeuf, worin dieser als idealer Politiker, der alles richtig mache und keine Gegner habe, dargestellt wurde; die Kritik und Abwahlkampagne des VgT wurden nicht erwähnt. Die UBI verurteilte diese Sendung als unzulässige einseitige Wahlpropaganda ([www.vgt.ch/id/200-026](http://www.vgt.ch/id/200-026)).

Am 19. Juli 2007 erfuhr VgT-Präsident Erwin Kessler, laut Impressum verantwortlicher Redaktor der VgT-Zeitschriften, aus einer Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Bülach, dass gegen ihn eine Ehrverletzungsklage Corminboeufs hängig war und der Freiburger Untersuchungsrichter den Fall an das Bezirksgericht Bülach überwiesen hatte. Dieses lehnte die Übernahme des Verfahrens irrtümlicherweise ab mit der Begründung, es sei im Kanton Zürich kein Strafverfahren mehr gegen ihn hängig.

Diese Begründung war falsch; es wurde ein hängiges Strafverfahren übersehen. Das Bezirksgericht teilte hierauf mit, es könne den Fehler nicht selber korrigieren; dazu sei ein Rekurs beim Obergericht nötig. Mit Beschluss vom 24. September 2007 wies das Zürcher Obergericht den entsprechenden Rekurs ab, Kessler sei dazu nicht legitimiert, da er durch die Nichtzulassung "nicht beschwert" sei.

Hierauf teilte Kessler dem Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser unverzüglich in einer schriftlichen Eingabe die aktuelle Sachlage mit und ersuchte um erneute Überweisung nach Zürich unter Hinweis auf das dort hängige Strafverfahren.

Nun wären die beteiligten Kantone verpflichtet gewesen, die Zuständigkeit zu klären. Wenn nicht nach Zürich, hätte das Verfahren in den Thurgau (unbestrittener Tatort-Kanton) überwiesen werden müssen. Doch anstatt über dieses Gesuch zu entscheiden und über die örtliche Zuständigkeit eine Klärung herbeizuführen, behielt Untersuchungsrichter Mooser den Fall rechtswidrig bei sich und lud auf den 18. Dezember 2007 zur Hauptverhandlung vor.

Nun wandte sich Kessler an das für solche Fälle zuständige Bundesstrafgericht, machte Rechtsverweigerung geltend und ersuchte um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. Die Beschwerde wurde abgewiesen mit der Begründung, Kessler habe das vom Freiburger Untersuchungsrichter nicht beantwortete Schreiben (Gesuch um erneute Überweisung nach Zürich) nicht beigelegt. Kessler könne seine Unzuständigkeitseinrede ja dann an der Hauptverhandlung in Freiburg erneut vorbringen ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/071204-entscheid-bundesstrafger.pdf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/071204-entscheid-bundesstrafger.pdf)).

Das war der erste Willkür-Entscheid des Bundesstrafgerichts. Seit wann werden die Verfahrensakten nicht mehr beigezogen, sondern müssen vom Beschwerdeführer in Kopie beigelegt werden?!

Sogleich reichte Kessler die gleiche Beschwerde nochmals ein, diesmal unter Beilage des fraglichen Aktenstückes. Das Bundestrafgericht wies auch diese zweite Beschwerde ab, mit der Begründung, Kessler habe die Möglichkeit, seine Unzuständigkeitseinrede an der kommenden Verhandlung in Freiburg erneut vorzubringen und einen anfechtbaren Entscheid zu verlangen ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/071212-entscheid-bundesstrafger.pdf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/071212-entscheid-bundesstrafger.pdf)).

Das war der zweite Willkür-Entscheid des Bundesstrafgerichtes. Seit wann braucht man bei Rechtsverweigerung einen anfechtbaren Entscheid? Die geltend gemachte Rechtsverweigerung bestand ja gerade darin, dass ein Entscheid verweigert wurde!

An der Verhandlung in Freiburg wurde dann auf insistierendes Begehren ein Entscheid dazu protokolliert, lautend, das Verfahren bleibe in Freiburg. Ohne jede Begründung. Gestützt auf dieses Protokoll erhob Kessler zum dritten mal Zuständigkeitsbeschwerde beim Bundesstrafgericht.

Weil die politische Willkür immer durchsichtiger wurde, versuchte der Präsident des Bundesstrafgerichtes, Emanuel Hochstrasser, diese dritte Beschwerde mit einer hinterlistigen Falle formalistisch abzuwürgen: Während den Gerichtsferien über die Weihnachtstage setzt er eine nicht verlängerbare, auf den 31. Dezember angesetzte Frist, um angeblich ungebührliche Formulierungen in der Beschwerde zu korrigieren, andernfalls nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Diese Verfügung mit Fristansetzung auf den 31. Dezember erliess Hochstrasser am 21. Dezember; sie wurde von der Post am 24. Dezember zugestellt. Wäre VgT-Präsident Kessler in den Weihnachtsferien gewesen, hätte er die Frist verpasst, was sich Hochstrasser offensichtlich erhofft hatte. Etwas anderes als Arglist kann bei dieser völlig abnormalen und unzumutbaren Fristansetzung - nicht nach Tagen und somit während den Gerichtsferien stillstehend, sondern gezielt und fix auf den 31. Dezember - nicht im Spiel gewesen sein.

In einem parallelen Ausstandsverfahren gegen Hochstrasser behauptete dieser dann verlogen und aktenwidrig:

*"... der Gesuchsteller durch die 10-tägige Fristansetzung ... innerhalb der Gerichtsferien keinen Rechtsnachteil erlitten hat, da ... eine allfällige Fristverpassung nicht zu einer Säumnis geführt hätte, da die Frist innerhalb der Gerichtsferien still stand, mit der Konsequenz, dass diese im Anschluss daran bzw ab 3. Januar 2008 zu laufen begonnen hätte..."*

Dass dies unwahr ist, dh dass Hochstrasser eben gerade nicht eine 10-tägige Frist, sondern das fixe Kalenderdatum des 31. Dezembers für den Fristablauf festgelegt hatte, bestätigte dann das Bundesgericht in späteren Aufsichtsentscheid 12T\_1/2008, allerdings ohne daraus die Konsequenzen zu ziehen.

Fakten und Wahrheiten interessieren das Bundesstrafgericht nicht, wenn es darum geht, seinen Präsidenten zu schützen und politisch opportun scheinende Willkürurteile zu fällen. Das Ausstandsbegehren wurde abgewiesen, massgeblich gestützt auf die falsche Schutzbehauptung Hochstrassers, zu der sich Kessler nicht äussern konnte. Das war der dritte Willkür-Entscheid des Bundesstrafgerichtes.

Weil Kessler über die Weihnachtstage zufällig nicht in den Ferien weilte und die Verfügung entgegennehmen konnte, ging Hochstrassers Rechnung nicht auf. So musste er auch über die Dritte Zuständigkeitesbeschwerde befinden.

Der Freiburger Untersuchungsrichter nutzte den Irrtum des Bezirksgerichts Bülach aus, um das Verfahren offensichtlich aus politischen Gründen an sich zu reißen, zur Unterstützung Corminboeufs, weil wegen der offensichtlichen Haltlosigkeit der

Ehrverletzungsklage klar war, dass es sonst mit Sicherheit zu einem Freispruch käme ([www.vgt.ch/doc/corminboeuf](http://www.vgt.ch/doc/corminboeuf)). Am 28. März 2008 erliess er einen Strafbefehl gegen Erwin Kessler: 90 Tage unbedingdt - ebenso mafios wie das ganze Untersuchungsverfahren ([www.vgt.ch\justizwillkuer\corminboeuf\080328-strafbefehl.pdf](http://www.vgt.ch\justizwillkuer\corminboeuf\080328-strafbefehl.pdf)). Eine Beschwerde dagegen ist hängig.

Da Untersuchungsrichter\_Mooser keine rechtlich vertretbare Gründe hatte, das Verfahren in Freiburg zu führen, begründete er dies nie. Deshalb erfand das Bundesstrafgericht selber eine Begründung:

Weil der Geschäftssitz im Impressum der VgT-Zeitschriften nicht angegeben gewesen sei und sich der VgT-Präsident angeblich erst spät als Urheber des inkriminierten Artikels offenbart habe, sei es gerechtfertigt, das Verfahren in Freiburg weiterzuführen.

Kessler hat die Verantwortung für den inkriminierten Text nie bestritten und ist gemäss Impressum für alle Texte verantwortlich, wo nicht ausdrücklich ein anderer Autor genannt ist. Deshalb war seine strafrechtliche Verantwortung für den inkriminiertenText klar. Die gegenteilige Behauptung des Bundesstrafgerichtes ist reine Willkür.

Der VgT ist eine im Handelsregister eingetragene Organisation, deren Geschäftssitz - am Wohnsitz des VgT-Präsidenten - verbindlich öffentlich bekannt ist; dass der Geschäftssitz im Impressum nicht angegeben war, ist darum eine willkürlich vorgeschobene Ausrede. Und der Freiburger Untersuchungsrichter überwies das Verfahren ja anfänglich auch korrekt nach Zürich, weil dort bereits ein Verfahren gegen Kessler hängig war. Die vom Bundesstrafgericht erfundene Begründung - zu welcher Kessler sich nicht äussern konnte (Verletzung des rechtlichen Gehörs) - stellt blanke Willkür dar. Das war der vierte Willkürentscheid. Aber in diesem Schein-Rechtsstaat gibt es gegen Willkür des Bundesstrafgerichtes kein Rechtsmittel; das Bundesgericht kann nicht angerufen werden. Ein entsprechendes Gesetzesänderungsgesuch, das der VgT-Präsident aufgrund dieser Erfahrung der Rechtskommission des Nationalrates einreichte, wurde von dieser nicht behandelt.

Es blieb nur die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Diese wurde im Entscheid 12T\_1/2008 mit der Begründung abgewiesen, die Fristansetzung auf den 31. Dezember sei zwar nicht optimal gewesen, aber im Ermessen des Bundesstrafgerichts gelegen ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080718-bge\\_12t\\_1-2008-aufsicht-bundesstrafger.pdf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080718-bge_12t_1-2008-aufsicht-bundesstrafger.pdf)). Jetzt wissen wir also: Arglistige politische Justizwillkür liegt in der Schweiz im Ermessen der Justiz. Wer es bisher nur geahnt hat, hat es jetzt schwarz auf weiss, vom höchsten Gericht so entschieden.

Diese Hintergründe können dem Aufsichtsentscheid 12T\_1/2008 des Bundesgerichts nicht entnommen werden. Das Bundesgericht stellt in seinen Entscheiden den Sachverhalt stets so dar, dass sein Urteil den Anschein von Recht trägt. Weil nur die Bundesgerichtsurteile veröffentlicht werden und die Akten dazu der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, erfahren Juristen und Politiker nur sehr selten, welche Schludrigkeit und Willkür beim Bundesgericht an der Tagesordnung ist. Und das Interesse, davon zu erfahren, ist auch sehr klein. So wird auch vorliegende Veröffentlichung in den juristischen Medien wie üblich keine Beachtung finden.

So funktioniert die Schweizer Polit- und Justiz-Mafia ([www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)). Gut gibt es wenigstens die VgT-Medien - was andere Medien einfach totsichweigen.

Eine ausführlichere Darstellung dieses Verfahrens Corminboeuf gegen Kessler findet sich in der hängigen Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080306-egmr-beschwerde-bundesstrger.pdf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080306-egmr-beschwerde-bundesstrger.pdf)). Der VgT-Präsident hat dort schon drei mal gegen das Bundesgericht gewonnen; zahlreiche weitere Beschwerden sind hängig. Aber der EGMR tritt bekanntlich wegen Arbeitsüberlastung nur auf weniger als 5 % aller Beschwerden ein ([www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm)) und wenn, dann dauert das Verfahren mindestens fünf Jahre - ein grosser Freiraum für die politische Justizwillkür des Bundesgerichts.